

Nr. 65.2

Version 65.2

GALLI- Allgemeinbildungs- Magazin

M ä r z 2 0 0 7

Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

www.galli-institut.de

VERBRAUCHER & RECHT

- > Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung _____ 2
- > §§ 1896, 1901a ff., 1906 BGB, § 51 ZPO _____ 15

KUNST & KULTUR [+ Kärtchen]

- > Kunst-Richtungen/-Stile: Art Brut _____ 20

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN _____ 23

DIES & DAS

- > Redewendungen: Schön dünn _____ 37
- > Der alltägliche Wahnsinn!!! _____ 47

WEB & COMPUTER

- > Internet-Lexikon: J wie Java, ... _____ 48

STAAT & POLITIK

- > Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Teil 8) _____ 50

ANTWORTEN _____ 55

IMPRESSUM _____ 60



Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Infolge von Unfall, Erkrankung oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte kann eine Person – auch schlagartig – nicht mehr in der Lage sein, den Willen zu äußern und somit die Interessen eigenständig zu vertreten. Mit vorsorglichen Willensbekundungen kann diese Selbstbestimmung jedoch in gewissem Umfang nachhaltig gesichert werden.

Die grundsätzlichen Möglichkeiten der vorsorgenden Willensbekundung werden unter den Begriffen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung geführt. Diese drei rechtlichen Instrumente ergänzen bzw. überschneiden sich teilweise und sollten, um eventuelle Widersprüche und/oder Regelungslücken zu verhindern, immer gemeinsam betrachtet werden; maßgebliche Rechtsquelle ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Prinzipiell muss jeglicher Vertretung eines Volljährigen eine gerichtliche Betreuerbestellung oder eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zugrunde liegen. Eine Vollmacht (§§ 167 ff. BGB) – die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht – setzt die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit¹ des Er-

¹ Nach § 104 Nr. 2 BGB ist (als Volljähriger) geschäftsunfähig „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

klärenden voraus; die Verfügungen knüpfen hingegen an der Einwilligungsfähigkeit¹ an, die ebenso Minderjährige und Betreute aufweisen können.

Das für alle drei rechtlichen Instrumente relevante sogenannte Betreuungsrecht ist im Wesentlichen in den §§ 1896 ff. BGB manifestiert, mit sinngemäßem Anwendungsbezug auf Vormundschaftsregelungen für Minderjährig (§§ 1773 ff. BGB). § 1896 Abs. 2 BGB räumt der Bevollmächtigung per Vorsorgevollmacht Vorrang vor der gesetzlichen Betreuung ein; in Hinblick auf den Umgang mit (Patienten-)Verfügungen sind besonders die Regelungen der §§ 1901 bis 1904 BGB zu beachten; Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht werden als Schriftstück ausdrücklich in § 1901a BGB aufgegriffen.²

Generell ist bei Verfügungen und Vollmachten die Frage nach der schriftlichen oder mündlichen Form insbesondere aus Gründen des Nachweises (Urkunden- oder Zeugenbeweis) bedeutend. Nur bei bestimmten Regelungsinhalten sind gesetzliche (Schrift-)Formvorschriften zu beachten, um Rechtsgültigkeit zu erlangen. Eine eigenhändige Niederschrift (wie bei

1 Als einwilligungsfähig gilt eine Person, wenn sie über die für die Entscheidung erforderliche natürliche Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit verfügt, sie folglich Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) einer bestimmten Maßnahme (z.B. eines ärztlichen Heileingriffs) erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen kann.

2 In diesen Paragrafenbereich sind die Anpassungen im Rahmen der seit Längerem angekündigten gesetzlichen Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen (die nun in diesem Jahr beschlossen werden soll) zu erwarten, die dann als Rechtsinstitut auch explizite Erwähnung finden sollen.

einem Testament) ist aber in keinem Fall nötig, die Verwendung von formularmäßigen Vordrucken ist bei der Dokumentenerstellung somit möglich und teils auch ausdrücklich anzuraten.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt der Erklärende eine ausgesuchte Person (oder mehrere Personen) bestimmte Angelegenheiten für diesen zu besorgen, falls er nicht mehr in der Lage ist, die eigenen privaten Angelegenheiten (in vollem Umfang) selbst zu regeln. Da somit umfangreiche und elementare Befugnisse der Person (oder den Personen) auferlegt werden, sollte bei der Auswahl der Bevollmächtigten das entgegengebrachte Vertrauen elementares Kriterium sein.¹ Eine weitere Vertrauensperson kann als „Ersatzbevollmächtigter“ bestimmt werden, für den Fall, dass der vorgesehene Bevollmächtigte diesbezüglich nicht (mehr) tätig werden kann. Durch die personale Festlegung mittels Vorsorgevollmacht kann allgemein vermieden werden, dass im Betreuungsfall (erst) vom Vormundschaftsgericht eine (nicht vertraute) Person als Betreuer bestellt wird.²

Prinzipiell ist für eine Vorsorgevollmacht gesetzlich keine besondere Form

1 Theoretisch kann ein Bevollmächtigter nach außen sofort und jederzeit tätig werden, falls das Inkrafttreten der Vollmacht nicht an ein „Ereignis“ gebunden wird. Das wäre jedoch (genauso wie der Ausschluss der Vollmachtswirkung über den Tod hinaus) auch nicht ratsam, denn eine Vollmacht ist im Außenverhältnis nur uneingeschränkt brauchbar bzw. macht den Bevollmächtigten im Notfall sofort handlungsfähig, falls sie an keinerlei – dann erst nachzuweisende – Voraussetzung geknüpft ist!

2 Siehe § 1896 Abs. 2 BGB (siehe auch im Folgenden S. 15 ff.).

vorgeschrieben, sie muss nicht notariell erstellt werden und braucht eigentlich noch nicht einmal schriftlich abgefasst zu werden. Die Schriftform (mit Ort, Datum und Unterschriften) ist jedoch schon aus Nachweisgründen im Geschäftsverkehr unbedingt ratsam, eine Orientierung an dem vom *Bundesjustizministerium* bereitgestellten Muster bietet sich an.¹

Die schriftliche Form ist jedoch dann – auch gesetzlich – unabdingbar, falls dem Bevollmächtigten ausdrücklich Betreuungskompetenzen eingeräumt werden sollen, die ärztliche Maßnahmen,² die freiheitsentziehende Unterbringung³ und die gerichtliche Vertretung⁴ betreffen; besteht etwa bei Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen die begründete Gefahr, dass der Betroffene stirbt oder schweren gesundheitlichen Schaden davonträgt, dann ist überdies immer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.⁵ Die ansonsten bei der Bevollmächtigung prinzipiell außen vor bleibende gerichtliche Kontrolle mit vorheriger Genehmigung ist gleichfalls angesagt, wenn der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber in einer geschlossenen Einrichtung bzw. Abteilung unterbringen möchte.⁶

1 Muster einer Vorsorgevollmacht (PDF): <http://www.bmj.de/media/archive/953.pdf>
aus: Broschüre „Betreuungsrecht“ (Bestellung oder im PDF):

<http://www.bmj.de> ->[Service] ->[Publikationen] ->„Betreuungsrecht“ bzw.
http://www.bmj.de/Ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html

2 Siehe § 1904 Abs. 2 BGB.

3 Siehe § 1906 Abs. 5 BGB.

4 Siehe § 51 Abs. 3 ZPO (siehe S. 19).

5 Siehe § 1904 Abs. 1 BGB.

6 Siehe § 1906 Abs. 2 BGB. Die Genehmigungspflicht besteht auch für „unterbringungsähnliche Maßnahmen“, wie z.B. das Festbinden oder das Ruhigstellen per Medikament (siehe § 1906 Abs. 4 BGB).

Eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht setzt die Geschäftsfähigkeit des Erklärenden voraus. Es ist zu unterscheiden, ob eine sogenannte Generalvollmacht¹ oder (bestimmten Personen) nur eine Teilvollmacht für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften (sogenannte Gattungsvollmacht, wie z.B. eine Bankvollmacht²) oder für bestimmte Aufgabengebiete, z.B. für Gesundheitsangelegenheiten („Patientenanwaltschaft“), erteilt wird.³ Das Original der Vollmacht, die sogenannte Vollmachtsurkunde, sollte dem/ den Bevollmächtigten möglichst ausgehändigt werden.

Um die Akzeptanz im Rechtsverkehr zu erhöhen, sollte man eine Unterschriftsbeglaubigung in Betracht ziehen, die z.B. bei der kommunalen Betreuungsbehörde gegen eine geringe Gebühr vorgenommen werden kann.⁴ Neben der reinen Identitätsfeststellung des Dokumentenunterschrifters ist eine notarielle Beurkundung, die Belehrung, Prüfung der Geschäftsfähigkeit sowie die Ausfertigung einer notariellen Urkunde (bei Verwahrung des Originals) beinhaltet, etwa angebracht, falls sich die Voll-

1 Bestimmte Entscheidungskompetenzen müssen auch innerhalb einer „Generalvollmacht“ explizit schriftlich aufgeführt sein (z.B. in Hinblick auf ärztliche Maßnahmen oder freiheitsentziehende Unterbringung) und stehen unter Genehmigungsvorbehalt des Vormundschaftsgerichts.

2 Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht (im PDF):

<http://www.bmj.de/media/archive/1342.pdf>

3 Diesbezügliche Formulare des *Humanistischen Verbandes Deutschlands* (im PDF):

„Medizinische Patientenanwaltschaft (Vollmacht für gesundheitliche Angelegenheiten)“:

<http://www.standard-patientenverfuegung.de/Patientenanwaltschaft.pdf>

„(Vorsorge-)Vollmacht (für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten)“:

<http://www.standard-patientenverfuegung.de/Vorsorgevollmacht.pdf>

4 Rechtsgrundlage der Betreuungsbehörden: Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz / BtBG):

<http://bundesrecht.juris.de/btbg>

macht auf ein größeres Vermögen beziehen sollte; die eindeutige Berechtigung zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäften (z.B. Grundstücks-, Kreditgeschäfte, Gewerbeführung) wird eine notarielle Vollmachtsbeurkundung sogar unerlässlich machen.

Eine schriftliche Vorsorgevollmacht, als das potenziell umfassendste der drei rechtlichen Instrumente, kann eine Betreuungsverfügung enthalten sowie ferner ausdrücklich dem Bevollmächtigten auferlegen, den in einer (eventuell inhärenten) Patientenverfügung festgelegten Willen des Vollmachtgebers durchzusetzen.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Vormundschaftsgericht und manifestiert primär den Wunsch des Verfügenden, welche Person im akuten Betreuungsfall als Betreuer zu bestellen ist (auch explizite Ausschlüsse sind möglich); ferner können Hinweise verfügt werden, nach welchen Grundsätzen die Betreuung durchgeführt werden soll, z.B. in Hinblick auf die Vermögensverwaltung, Pflege/Unterbringung und die medizinische Versorgung.

Bei einer Betreuungsverfügung werden dem Benannten jedoch direkt keinerlei Handlungsbefugnisse (wie in einer Vorsorgevollmacht) eingeräumt; diese werden einer Person immer erst vom Vormundschaftsgericht durch die gerichtliche Bestellung zum offiziellen Betreuer verliehen; der Betreuer

wird sodann (ausschließlich) im festgelegten Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Betreuten¹ und unterliegt folgend weiterhin einer gerichtlichen Aufsicht.² Die Betreuungsverfügung wird deshalb für diejenigen Personen als Alternative zur Vorsorgevollmacht gesehen, die niemanden – allgemein oder für bestimmte Aufgabengebiete – bevollmächtigen wollen oder können. Demgegenüber kann eine bevollmächtigte Person (sicherheitshalber) zugleich per Betreuungsverfügung als Betreuer vorgeschlagen werden.

Obwohl prinzipiell keine gesetzlichen Formerfordernisse bestehen, sollte eine Betreuungsverfügung möglichst schriftlich verfasst werden sowie mit Datum und Unterschrift versehen sein; eine Orientierung an dem vom *Bundesjustizministerium* bereitgestellten Muster bietet sich an.³ Die (nicht vorgeschriebene) Unterschriftsbeglaubigung kann wiederum bei der örtlichen Betreuungsbehörde oder beim Notar vorgenommen werden, um möglichen Identitätszweifeln bezüglich der unterzeichnenden Person vorzubeugen.

1 Siehe § 1902 BGB. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch Einwilligungsvorbehalte anordnen (siehe § 1903 BGB).

2 Von der Art des bestellten Betreuers (Berufsbetreuer oder „befreiter Betreuer“, wie z.B. ein ehrenamtlicher Familienbetreuer) hängt es ab, inwieweit dieser der regelmäßigen Kontrolle und Genehmigungsaufsicht des Gerichts unterliegt (Rechnungslegung, Geldanlage/-geschäfte etc.). Je nach Status und Qualifikation bekommen Betreuer Zahlungen in Form einer Vergütung (Berufs-, Vereins-, Behördenbetreuer) bzw. eines Aufwendersersatzes, die nur bei Mittellosigkeit des Betreuten von der Staatskasse getragen werden.

3 Muster Betreuungsverfügung (im PDF): <http://www.bmj.de/media/archive/1045.pdf>
alternativ: Muster des *Humanistischen Verbandes Deutschlands* (im PDF):
<http://www.standard-patientenverfuegung.de/Betreuungsverfuegung.pdf>

Anders als bei einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden keine unbedingte Voraussetzung: die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche sind für das zuständige Gericht grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn sie von einem Geschäftsunfähigen geäußert wurden bzw. der Abfassende „nur“ einwilligungsfähig war.

Neben der Aufbewahrung bei den persönlichen Unterlagen ist es zweckdienlich, die Betreuungsverfügung einer Vertrauensperson zur Verwahrung zu überlassen, die diese im Betreuungsfall beim Vormundschaftsgericht abzuliefern hat oder – wenn möglich – das Dokument gleich beim Gericht zu hinterlegen.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung richtet sich primär an den behandelnden Arzt und beinhaltet die medizinischen Behandlungswünsche für den Fall, dass sich der Verfügende diesbezüglich nicht mehr selbst äußern kann, er also z.B. wegen Demenz oder Bewusstlosigkeit (Koma) als Patient entscheidungs- bzw. einwilligungsunfähig wird. An den per Verfügung bekundeten Patientenwillen sind Betreuer und Bevollmächtigte gebunden bzw. müssen diesen – unabhängig von eigenen Ansichten – durchsetzen.

Bei der anspruchsvollen Formulierung der individuellen Patientenverfügung können Musterverfügungen bzw. Textbausteine (lediglich) der Orientierung dienen; juristischer und medizinischer Rat bzw. ärztliche Konsulta-

tion ist hinzuzuziehen, um den Einsatz bzw. die Verweigerung bestimmter medizinischer Maßnahmen beurteilen zu können.¹

Für eine Patientenverfügung ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben, sie muss nicht notariell erstellt werden und braucht nicht einmal schriftlich abgefasst zu sein. Die Schriftform (mit Ort, Datum und Unterschrift) ist jedoch unbedingt anzuraten.

Rechtswirksam ist eine Patientenverfügung (bereits) bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit des Patienten zum Zeitpunkt dieser schriftlichen oder mündlichen Willensäußerung hinsichtlich der zukünftigen Behandlung. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, kann bei schriftlicher Abfassung die Unterschrift von Zeugen bestätigt oder sogar notariell beglaubigt werden. Über die Existenz und den Hinterlegungsort einer Patientenverfügung sollten natürlich immer (zuständige) Bevollmächtigte und/oder Betreuer informiert sein.

Registrierung und Hinterlegung

Beim Vorhandensein verschiedenartiger, getrennt aufbewahrter Vorsorgedokumente ist der wechselseitige Hinweis auf deren Existenz (z.B. in der

¹ Die Formulierung einer Patientenverfügung wird in einer folgenden Ausgabe in einem eigenen Beitrag behandelt (voraussichtlich im Anschluss an die angekündigte gesetzliche Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen); derweil bietet sich zur Information die Broschüre des *Bundesjustizministeriums* an (im PDF oder Bestellung):

<http://www.bmj.de> ->[Service] ->[Publikationen] ->„Patientenverfügung“ bzw.
http://www.bmj.de/Ratgeber/Patientenverfuegung_oe.html
<http://www.bmj.de/media/archive/1512.pdf>

Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung auf eine separate Patientenverfügung) äußerst hilfreich. Ansonsten ist es elementar, dass zumindest der Hauptadressat unverzüglich inhaltliche Kenntnis vom jeweiligen Dokument erlangt; dabei können externe Dienstleister in Anspruch genommen werden, die Datenbanken mit entsprechenden Informationen bereitstellen und meist auch die Verwahrung der entsprechenden Dokumente übernehmen.

Bei der Patientenverfügung ist der Hauptadressat der behandelnde Arzt bzw. das Behandlungs-/Pflegeteam. Damit auch im Notfall das medizinische Personal von dieser Kenntnis erlangt, sollte eine Patientenverfügung am besten gemeinsam mit den persönlichen Papieren (wie Personal- und Organspendeausweis) bei sich getragen werden. Zumindest sollte immer ein Hinweis mitgeführt werden (z.B. als Kärtchen in der Brieftasche), dass eine Verfügung verfasst wurde und wo das Original hinterlegt ist. Vorsorglich können – neben den obligatorischen Bevollmächtigten und (erwünschten) Betreuern – gleichfalls Angehörige und (Haus-)Ärzte über das Vorliegen einer Patientenverfügung unterrichtet werden.

Mehrere Organisationen bieten (gegen Mitgliedschaft oder Gebühren) die Registrierung und zugleich Verwahrung von Patientenverfügungen an; parallel leisten diese Organisationen Formulierungshilfen und/oder erstellen eine kostenpflichtige individuelle Patientenverfügung. Die zumeist

gemeinnützigen Träger stellen eine dementsprechende Hinweiskarte oder einen (kostenpflichtigen) „Notfallpass“ zur Verfügung und ermöglichen einem befugten Kreis (z.B. Ärzte/Krankenhäuser, Pflegeheime, Gerichte) zu jeder Zeit den Zugriff auf den Datenbestand bzw. die Dokumente. Archive dieser Art, bei denen i.d.R. gleichfalls Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen registriert und hinterlegt werden können, unterhalten etwa das *Deutsche Rote Kreuz (DRK)*,¹ die *Deutsche Hospiz Stiftung*² und der *Humanistische Verband Deutschlands (HVD)*.³

Adressat der Betreuungsverfügung ist das Vormundschaftsgericht, das parallel genauso über eine vorhandene Vorsorgevollmacht informiert sein muss, da diese i.d.R. entscheidenden Einfluss auf das Betreuungsverfahren hat und eine Betreuerbestellung (für einen bestimmten Aufgabenbereich) überflüssig machen kann bzw. soll.⁴ Bezüglich vorhandener Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ist es deshalb gesetzlich vorgeschrieben, dass der Besitzer (Verwahrer) solcher Schriftstücke diese unverzüglich dem Vormundschaftsgericht vorzulegen hat, sobald er Kenntnis

1 Zentralarchiv (für Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen) beim *DRK Ortsverein Mainz e.V.*: <http://www.drk-mainz.org> ->[Zentralarchiv] (Registrierung/Hinterlegung für einmalig 60 Euro)

2 Bundeszentralregister Willenserklärung (für Patientenverfügungen und Vorsorgedokumente): <http://www.hospize.de> ->[Bundeszentralregister Willenserklärung] (Registrierung/Hinterlegung nur für Mitglieder bei 42 Euro Mindestjahresbeitrag)

3 Bundeszentralstelle (für Patientenverfügungen) des *HVD – Landesverband Berlin e.V.*: <http://www.patientenverfuegung.de/pv/hinterlegen.htm>

(Registrierung/Hinterlegung für 1 Euro pro Monat bei mindestens zwei Jahren).

4 Siehe § 1896 Abs. 2 BGB.

von der Einleitung des gerichtlichen Betreuungsverfahrens erlangt.¹ Sinnvollerweise können in einigen Bundesländern außerdem vorhandene Betreuungsverfügungen gleich beim zuständigen Gericht hinterlegt werden.²

Hauptadressat einer Vorsorgevollmacht ist die jeweils bevollmächtigte Person; neben der ratsamen Aushändigung der Vollmachtsurkunde an den/die Bevollmächtigten besteht die (ergänzende) Möglichkeit, deren Vorhandensein im *Zentralen Vorsorgeregister* vermerken zu lassen, einer von der *Bundesnotarkammer* im gesetzlichen Auftrag geführten Datenbank, bei der das Vormundschaftsgericht im Betreuungsfall zuvörderst recherchiert, ob eine Vorsorgevollmacht existiert.³ Bei der Eintragung in das *Vorsorgeregister* wird eine einmalige Einrichtungsgebühr erhoben, eine Dokumentenhinterlegung ist nicht möglich.⁴

Im Rahmen der Registrierung einer wie auch immer gearteten Vorsorgevollmacht können gleichfalls Hinweise auf eine vorliegende (integrierte)

1 Siehe § 1901a BGB.

2 Zurzeit in Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: <http://betreuungsrecht.wikia.com/wiki/Kategorie:Bundesländer>

3 Das Vorsorgeregister wird zwar von der *Bundesnotarkammer* geführt, die Registrierung einer Vorsorgevollmacht kann jedoch unabhängig von der Mitwirkung eines Notars (Beglaubigung/Beurkundung) vorgenommen werden: <http://www.vorsorgeregister.de>

Rechtsgrundlage: §§ 78a bis 78c Bundesnotarordnung (BNotO) und Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (VRegV): <http://bundesrecht.juris.de/vregv>

4 Bei eigener Anmeldung und einem gemeldeten Bevollmächtigten beträgt die Gebühr maximal 18,50 Euro (per Post, ohne Lastschriftverfahren) und mindestens 13 Euro (per Internet, mit Lastschriftverfahren); Online-Antrag: <http://www.zvr-online.de>

Vorsorgeregister-Gebührensatzung (VRegGebS): <http://www.vorsorgeregister.de/docs/VRegGebS.pdf>

Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung gegeben werden; beim *Zentralen Vorsorgeregister* können jedoch keine separaten Patientenverfügungen eingetragen werden, wie dies bei anderen Anbietern möglich ist, die zudem nicht nur Gerichten den Zugriff ermöglichen.

Aktualisierung und Widerruf

Grundsätzlich sind die Vollmachten und Verfügungen zeitlich unbegrenzt gültig und können jederzeit formlos vom (noch) geschäftsfähigen Vollmachtgeber bzw. (noch) einwilligungsfähigen Verfügenden widerrufen oder geändert werden.

Um jegliche Zweifel an der Verbindlichkeit einer vorsorgenden Willensbekundung auszuschließen, sollten die Vorsorgedokumente regelmäßig aktualisiert werden; auch wenn sich inhaltlich nichts geändert hat, sollte (z.B. jährlich) mit Datum und Unterschrift ihr Fortbestehen bestätigt werden. Deshalb bietet es sich an, schon bei der Erstellung der Schriftstücke Platz für Ergänzungen und spätere, turnusmäßige Abzeichnungen zu lassen.

Gerade bei Patientenverfügungen nimmt man an, dass deren Bindungswirkung durch (abgezeichnete) Aktualität gestärkt wird; bei der Überarbeitung sind medizinische Innovationen zu berücksichtigen und auf neuste Behandlungsmethoden sollte möglichst explizit eingegangen werden.

Die überholten Verfügungen und Vollmachten sind (zurückzuverlangen sowie) zu vernichten bzw. sollten bei der Fremdverwahrung, Registrierung

und Hinterlegung durch die aktualisierten Fassungen ersetzt werden.

Bei der Registrierung und Hinterlegung der Dokumente in gebührenpflichtigen Archiven (s.o.) wird zumeist nach einer gewissen Zeit automatisch an die potenzielle Aktualisierung der Vorsorgedokumente erinnert; die Möglichkeit zur regelmäßigen Aktualisierung ist oft schon in der Hinterlegungsgebühr enthalten. Dagegen ist beim *Zentralen Vorsorgeregister* bei jeglicher Änderung in der Registrierung der Vorsorgevollmacht immer wieder eine komplette Antragsgebühr fällig.

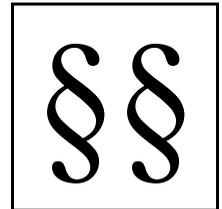
cboth ●

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Buch 4 Familienrecht

Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft

Titel 2 Rechtliche Betreuung



§ 1896

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§§ ...

§ 1901a

Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Vormundschaftsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1902

Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903

Einwilligungsvorbehalt

- (1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.
- (2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Buches vier und fünf nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.
- (4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 1904

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

§ ...

§ 1906

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

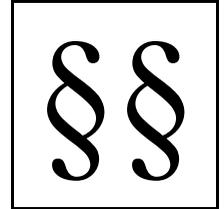
ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
<http://bundesrecht.juris.de/bgb>
nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!

Zivilprozessordnung (ZPO)

Buch 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2 Parteien

Titel 1 Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit



§ ...

§ 51

Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung; Prozessführung

- (1) Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozessfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozessführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.
- (2) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden der Partei gleich.
- (3) Hat eine nicht prozessfähige Partei, die eine volljährige natürliche Person ist, wirksam eine andere natürliche Person schriftlich mit ihrer gerichtlichen Vertretung bevollmächtigt, so steht diese Person einem gesetzlichen Vertreter gleich, wenn die Bevollmächtigung geeignet ist, gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erforderlichkeit einer Betreuung entfallen zu lassen.

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
http://bundesrecht.juris.de/zpo/__51.html
nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: feedback@galli-institut.de
> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/vr.htm>



Kunst-Richtungen/-Stile

- in aller Kürze -

ART BRUT

+++ Allgemeine Bezeichnung für die spontane, unreflektierte autodidaktische Kunst von Laien und gesellschaftlichen Außenseitern, deren Werke (oft in sozialer Isolation) abseits des etablierten (akademischen) Kunstsystems entstanden sind +++ Der Begriff „L’Art Brut“ (<fr.>; „die rohe/grobe Kunst“) wurde erst 1945 vom französischen Maler, Grafiker, Collagekünstler und Bildhauer *Jean Dubuffet* (1901-1985) geprägt, nachdem bereits Anfang des 20. Jahrhunderts Kunstwerke von Psychiatriepatienten (neben therapeutischem) auch künstlerisches Interesse erregten +++ *Dubuffet* förderte als Kunsttheoretiker und Sammler die „unverbildete Kunst“ und ließ sich ferner als Künstler vom intuitiv-unbefangenen Schaffen der Kinder, der Geisteskranken und der sogenannten Primitiven inspirieren +++ Das heutzutage gebräuchliche englische Synonym ist „Outsider Art“, speziell bei psychisch Erkrankten spricht man auch von „Zustandsgebundener Kunst“ +++ Die „Außenseiterkünstler“ stehen mit ihrer antiakademischen Kunstästhetik, die keinerlei Rücksicht auf irgendwelche formalen Kriterien, Strömungen und Marktwerte nimmt, im Gegen-

satz zu den (bewusst) innerhalb des offiziellen Kunstbetriebs agierenden (akademisch geschulten) „Profikünstlern“ + + + In der Art Brut dominiert die grafische Darstellung in Form der Zeichnung + + + Die Art-Brut-Kunst gab den Expressionisten bedeutende Anregungen und beeinflusste maßgeblich den Surrealismus sowie die Informelle Kunst (zu der die Art Brut teils sogar gezählt wird) + + +

Vertreter

Aloïse (*Aloyse*) **Corbaz** (1886-1964); schweizerische Grafikerin und Malerin

Gaston Chaissac (1910-1964); französischer Grafiker, Maler, Bildhauer und Schriftsteller

Henry Darger (1892-1973); US-amerikanischer Grafiker, Maler und Schriftsteller

Johann Hauser (1926-1996); slowakisch-österreichischer Grafiker

Alexander P. Lobanov (1924-2003); russischer Grafiker und Fotograf

Friedrich Schröder-Sonnenstern (1892-1982); deutscher Grafiker und Maler

Louis Soutter (1871-1942); schweizerischer Grafiker, Maler und Musiker

Theo (*Theodor*) **Wagenmann** (1918-1998); deutscher Grafiker und Maler

Oswald Tschirtner (*1920); österreichischer Grafiker

Willem van Genk (1927-2005); niederländischer Grafiker und Collagekünstler

August Walla (1936-2001); österreichischer Grafiker und Maler

Adolf Wölfli (1864-1930); schweizerischer Grafiker, Maler, Dichter und Musiker

[Siehe auch beiliegendes „GALLI-Kunst-Kärtchen – Art Brut“]

cboth ●

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: feedback@galli-institut.de

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/kk.htm>

**» Die Unbildung der breiten Masse liegt nicht an mangelnden
intellektuellen Kapazitäten, sondern an mangelndem
Interesse. «**

cboth

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

»Alles wissen ist besser als gar nichts wissen – beides ist jedoch gleich unmöglich.«

cboth



- 1) Wer hat derzeit den Bundesvorsitz von *Bündnis 90/Die Grünen* inne?
- 2) In welchem Jahr wurde die Partei *Bündnis 90/Die Grünen* gegründet?
- 3) Wie heißt die Jugendorganisation von *Bündnis 90/Die Grünen*?
- 4) Wie viele Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Stellvertreter) hat die *Parlamentarische Versammlung* des *Europarates* insgesamt?
- 5) Welche nationalen Institutionen entsenden die Mitglieder der *Parlamentarischen Versammlung*?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 6) Wovon hängt die Anzahl der Vertreter (zwischen 2 und 18) der Mitgliedsländer in der *Parlamentarischen Versammlung* ab?

- 7) In welchem Turnus hält die *Parlamentarische Versammlung* ihre (einwöchigen) Plenarsitzungen ab?

- 8) Wie heißt das neben der *Parlamentarischen Versammlung* zweite im Statut verankerte Organ des *Europarates*, das als Exekutivorgan fungiert?

- 9) Wer ist Generalsekretär der *Vereinten Nationen*?

- 10) Wie viele *UN*-Mitgliedsstaaten gibt es zurzeit?

- 11) In welcher Stadt hat die *UNO* ihren Hauptsitz?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 12) Wie viele Mitglieder hat die *Europäische Union (EU)*?

- 13) Wie viele *EU*-Kommissare gibt es?

- 14) Wer ist zurzeit Präsident des *Rats der Europäischen Union*?

- 15) Welches Land übernimmt im zweiten Halbjahr 2007 die *EU*-Ratspräsidentschaft?

- 16) Wer ist zurzeit Präsident des *Europäischen Rates*?

- 17) Welche beiden Nationen sind seit Anfang 2007 Mitglieder der *EU*?

- 18) Wie lauten die Hauptstädte dieser beiden neuen *EU*-Mitgliedsstaaten?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 19) An welches Binnenmeer grenzen diese beiden neuen *EU*-Staaten?
- 20) Welcher in dieses Binnenmeer mündende Strom bildet über weite Strecken die Grenze zwischen diesen beiden *EU*-Staaten?
- 21) Wie wird die in der zentralen Nordsee gelegene ausgedehnte Sandbank genannt, die im Nordwesten die Deutsche Bucht begrenzt und zu einer minimalen Meerestiefe von rund 13 m führt?
- 22) Welche Ausmaße hat diese Sandbank? (Schätzung)
- 23) Wie heißt die zentrale Insel der Deutschen Bucht?
- 24) Wie wird der südöstliche bzw. innere Teil der Deutschen Bucht genannt?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 25) In welchen Jahren fand der Erste Weltkrieg statt?
- 26) In welchen Jahren fand der Zweite Weltkrieg statt?
- 27) Wie heißt die Halbinsel, die zwischen dem Ostchinesischen Meer im Westen und dem Japanischen Meer im Osten liegt?
- 28) Welche Bezeichnung trägt die Meerenge, die zwischen dieser Halbinsel und Japan verläuft?
- 29) Wie wird der Nordteil des Ostchinesischen Meeres genannt?
- 30) Welcher alternative Name wird für das Japanische Meer – insbesondere in Korea – verwendet?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 31) Welches Ereignis wird i.d.R. als Beginn des Zweiten Weltkriegs im Pazifik bzw. in Asien gesehen?
- 32) Und welche formale Handlung wird als Ende des Zweiten Weltkriegs im Pazifik bzw. in Asien eingestuft?
- 33) Wie wird das Gebiet zwischen Nord- und Südamerika genannt?
- 34) Nennen Sie die sieben zentralamerikanischen Staaten.
- | | | | |
|----|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) | 4) |
| 5) | 6) | 7) | |
- 35) Wie viele Planeten weist (nach neuester Definition) unser Sonnensystem auf?
- 36) Nennen Sie diese Planeten in der Reihenfolge der wachsenden Entfernung von der Sonne.

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 37) Und wie viele offiziell anerkannte sogenannte Zwergplaneten gibt es zurzeit in unserem Sonnensystem?
- 38) Nennen Sie diese Zwergplaneten in der Reihenfolge der wachsenden Entfernung von der Sonne.
- 39) In welchem Jahr wurden erstmalig Fossilien des Neandertalers entdeckt und in welchem Jahr veröffentlichte der britische Naturforscher *Charles R. Darwin* sein Werk „On the Origin of Species ...“?
- 40) Wie lautet die wissenschaftliche Bezeichnung des sogenannten Neandertalers?
- 41) Welcher Engländer war Urheber des Werks „*Philosophiae Naturalis Principia Mathematica*“?
- 42) Was gibt die nach diesem englischen Wissenschaftler benannte (abgeleitete) SI-Einheit an?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 53) Wie lautet das Hauptwerk dieses Philosophen, dessen erste Fassung er im Jahr 1818 vollendete?
- 54) Und unter welchem Titel wurde im Jahr 1851 die Aufsatzsammlung in zwei Bänden veröffentlicht, die als das Spätwerk dieses Philosophen gilt?
- 55) Welcher deutsche Schriftsteller und Regisseur gilt als Begründer des „epischen Theaters“?
- 56) Welchen Namen bekam die Theatergruppe, die dieser Dramatiker zusammen mit seiner Frau im Jahr 1949 in Ost-Berlin gründete?
- 57) Wer ist zurzeit Intendant dieser Theaterinstitution?
- 58) Welcher deutsche Dichter ist Urheber des Werks „Miss Sara Sampson“?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 59) Wie lautet die dramatische Gattung, zu der das Stück „Miss Sara Sampson“ gezählt wird?
- 60) Aus welchem Werk stammt der folgende bekannte Ausspruch?
„Nicht die Kinder bloß speist man mit Märchen ab.“
- 61) Welcher deutsche Schriftsteller ist Urheber des Werks „Minna von Barnhelm oder Das Soldatenglück“?
- 62) Wie lautet die dramatische Gattung, zu der das Stück „Minna von Barnhelm“ gezählt wird?
- 63) Wie sehen die gebräuchlichen Symbolzeichen für Prozent und Promille aus?
- 64) Wie werden Prozent und Promille in Zahlenwerten definiert?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 65) Welche sprachlichen Wurzeln haben die Begriffe Prozent und Promille?
- 66) Wie viele Prozent sind ein Promille?
- 67) Wie viele Promille sind ein Prozent?
- 68) Wie lautet das Einzelwort, das ein Prozent des Ganzen ausdrückt?
- 69) Und welches Synonym steht für ein Promille?
- 70) Wie heißt in der römischen Mythologie die Göttin der Feldfrüchte?
- 71) Mit welcher Göttin der griechischen Mythologie wurde diese römische Muttergöttin gleichgesetzt?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 72) Wie heißt in der griechischen Mythologie die Göttin der Zwietracht und des Wettkampfes?
- 73) Welche legendäre zehnjährige militärische Auseinandersetzung löste diese Göttin letztendlich arglistig aus, da sie nicht zu einer Hochzeit eingeladen worden war?
- 74) Welche Gravur trug der goldene „Apfel der Zwietracht“, den diese rachsüchtige Göttin unter die Hochzeitsgäste warf?
- 75) Welche drei anwesenden Göttinnen begannen daraufhin um den Apfel zu streiten?
- 76) Welcher sprichwörtliche Begriff, der den Anlass eines Streits, den zentraler Punkt einer Auseinandersetzung kennzeichnet, fußt auf diesem goldenen Streitobjekt?

ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

- 77) Welcher Prinz und gegenwärtige Hirte musste die schwere Aufgabe übernehmen, zwischen den drei zankenden Göttinnen auszuwählen?
- 78) Und wem übergab er schließlich den goldenen Apfel, nachdem ihn zuvor alle drei Kandidatinnen mit verschiedenen Versprechen versucht hatten, zu bestechen?
- 79) Was hatte die siegreiche Göttin dem Prinzen versprochen?
- 80) Wie heißt in der römischen Mythologie die Göttin, die der griechischen Göttin der Zwietracht entspricht?

Die Antworten finden Sie auf den Seiten 55 bis 60.

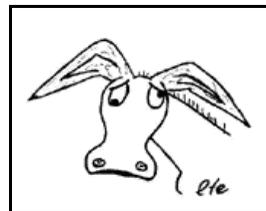
Bitte korrigieren Sie uns – wenn nötig!

feedback@galli-institut.de

Redewendungen

Oft verwendet, Ursprung unbekannt?!

von Anton Zacharias



FOLGE 63: Schön dünn

Dies wird keine Anleitung, *Adipositas* loszuwerden. Wer sich von (der Gottheit) der Verfettung befreien möchte, **sich** wortwörtlich **dünne machen** will, der sollte einfach nach dem bekannten Rezept operieren: *Weniger fressen, mehr bewegen!*, dann klappt's auch mit dem Strich in der Landschaft [siehe GALLI-Magazin Nr. 43, S. 40]. Dabei muss wirklich niemand **spindeldürr** sein – außer Kindfrau will Topmodel werden, dann ist unbedingte Karrierevoraussetzung, **dünn wie eine Spindel** zu sein und **dumm wie Bohnenstroh**. Zur Belohnung darf das magere Frischfleisch – solange es mager und frisch ist – aufgedonnert [siehe GALLI-Magazin Nr. 60, S. 33 f.] wie eine Kreuzung aus Pflingstochse und Palmesel [vgl. GALLI-Magazin Nr. 59, S. 36 ff.] auf dem Steg vor den Beschauern rumstöckelt. Aus dieser Dünn-doof-Kombination scheint die Idee entsprungen zu sein, eine hagere, hochgewachsene Person abwertend als **Bohnenstange** zu bezeichnen; die nuttigen Stöckelschuhe verstärken dabei noch den Eindruck, dass die knochige Vorführdame **lang/groß/dünn wie eine Bohnenstange** ist.

Die nützliche Stange stützt in der botanischen Praxis emporrankende Hülsenfrüchtler und Schmetterlingsblütler. Insbesondere die kletternde Varietät der giftigen Gartenbohne (*Phaseolus vulgaris*) mit ihrem winden-

den Stängel wird an (Bohnen-)Stangen gezogen und vermutlich deshalb Stangenbohne genannt.

Seit wann genau lange Bohnenstangen sprachlich alternativ verwendet werden, liegt im Dunkeln. Da die Spanier erst im 16. Jahrhundert die Gartenbohne von ihren Raubzügen aus Amerika mitbrachten, kann diese Betitelung für kränkelnde Hagere – zumindest in Europa – erst anschließend entstanden sein. Dass in der gleichberechtigten Neuzeit nicht nur Mädchen eine hässliche Bohnenstange sein können, zeigt der schweizerische Schriftsteller *Heinrich Federer* (1866-1928) in „Spitzbube über Spitzbube“ (1921) eindrucksvoll: *„Er war lang und steif wie eine Bohnenstange, an der ein gelbes, müdes, häßliches Gesichtlein mit breiter Nase und verscholl-*



nem Munde wie eine kranke Frucht hing. Das Haar klebte in langen, feuchten Fetzen um Stirne und Ohren.“¹

Dieser unschöne Spross wäre sicherlich obendrein für das Bohnenstroh-Gleichnis brauchbar. Der tatsächlich saudumme Vergleich der Geisteskraft

¹ <http://gutenberg.spiegel.de/federer/spitzbub/spitzb3.htm>

von Bohnenstroh und Mensch ist seit dem 19. Jh. bekannt; das wertlose Stroh stammt von der Saubohne, eine Ackerbohne (*Vicia faba*), die ferner unter den Namen (Erfurter) Puffbohne, Dicke Bohne, Feldbohne, Große Bohne und Pferdebohne bekannt ist. Die Redewendung hat sich aus der älteren Beanstandung „**grob wie Bohnenstroh**“ entwickelt, die als Komparation „*größer denn das ponstro*“ in einem Gedicht von *Hans Sachs* (1494-1576) aus dem Jahr 1558 belegt ist. Die Charakterisierung als „bohnenstrohgrob“, die auf einen rohen, ungebildeten Menschen schließen lässt, basiert auf der Schlafstellenunterlage armer Leute, die noch nicht einmal aus richtigem Stroh, sondern nur aus einer Anhäufung getrockneter Saubohnenranken bestand. Materielle Armut wirkte sich schon damals direkt auf die geistigen Fähigkeiten aus: wer herkunftsmäßig arm war, konnte notgedrungen und gottgewollt nicht der Gebildetste sein und wurde bedenkenlos (für) so dumm wie seine Bohnenstroh-Matratze gehalten¹ – ein rustikales Bildungsideal, das in Form von Privat- und Konfessionsschulen, Nachhilfeunterricht und gebührenpflichtigen (Elite-)Universitäten im 21. Jh. wieder auflebt. „*In dieser Welt voll von Präkordialangst, Grobheit, Ungeschlachtheit und Bohnenstroh*“ muss man, wie schon *Wilhelm Raabe* (1831-1910) in „Der Lar“ (1889) formulierte, „*im Nothfall so grob wie Bohnenstroh sein!*“² Und schon im Kindergarten wird der Kapitalistenbrut

1 Ausnahmen, wie „Der arme Poet“, bestätigen diese Regel [vgl. GALLI-Magazin Nr. 57, S. 38 ff.].

2 <http://gutenberg.spiegel.de/raabe/lar/lar08.htm>

(in Englisch) beigebracht, dass nicht nur am Bildungsmarkt dieser Notfall chronisch ist.

Jedoch sollte die Herkunft der Redewendung sogar Eliteschüler und -studenten nachdenklich machen, solange es noch geht! Beim übertriebenen Befolgen des rechten Bildungsleitbilds kann es nämlich zu einer schlagenden Verbindungen zwischen der Grobheit – die im kapitalistischen Überlebenskampf unabdingbar ist – und der Dummheit – die im kapitalistischen Überlebenskampf interessanterweise nicht schadet – kommen, wie es der deutsche Dampfflug-Ingenieur und Schriftsteller *Max Eyth* (1836-1906) in „Der Kampf um die Cheopspyramide“ (1902) beschreibt: „*Hubbe hieß der Mann und schöne Arbeit war's: Geldschränke. Der Meister war einer von altem Schlag: grob wie Bohnenstroh und schon ein wenig dumm.*“ (aber immerhin war die Meisterin um so jünger ...)¹

Von der geistigen zur physischen Verdünnung: Das redensartliche Verdünnen bis zum Wegsein ist wohl in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die deutsche Formulierungskunst eingezogen; so soll z.B. im Jahr 1789 beim Dichter *Jean Paul* (1763-1825) die Meldung aufgetaucht sein: „*Traumulus hat sich dünne jemacht!*“

Wer oder was immer das sein mag, die Dünne-machen-Redewendung bezieht sich auf den kompletten menschlichen Körper und nicht nur auf ausgewählte weibliche Problemzonen, hat somit nichts mit der Sofortfettarsch-

¹ <http://gutenberg.spiegel.de/eyth/cheops/cheop021.htm>

weg-Diät aus einer der unzähligen Frauenzeitschriften zu tun, sondern meint verschwinden, abhauen, weggehen, was oft heimlich, unauffällig oder auf einen eindringlichen Vorschlag hin geschieht. Bohnenstrohgrobe sagen dazu „verpissen“ und fordern vom Kontrahenten: *Verpissst Dich!* Jemand mit abgeschlossener Baumschule würde selbstverständlich gewählter von „**verdünnisieren**“ sprechen und ferner den Freizusetzenden nicht einfach duzen: *Verdünnisieren Sie sich!*

Der Rausschmiss hört sich schon wieder wie eine Diätaufforderung an, wie der Ratschlag, sich der ursprünglichen Spindel optisch anzunähern. Das Synonym für rank und zu schlank bezieht sich nämlich auf die Handspindel, ein in Drehung versetzter Stab (Schaft) mit Schwunggewicht (Spinnwirtel), auf den der gesponnene Faden gewickelt wird. „Fossile“ Wirtel gelten als Beweis, dass bereits um 6.000 v.Chr. Früheuropäer der Jungsteinzeit derart gesponnen haben. Die altertümliche Technik wurde sukzessiv von Spinnrad (14./15. Jh.) und Spinnmaschine (18./19. Jh.) verdrängt und seit der industriellen Spinnerei von Garn und Zwirn bezeichnet die Spindel bloß noch ein rotierendes Maschinenbauteil. Allerdings hat in einigen unterentwickelten Regionen, zur Freude der digitalfotografierenden Touristen, die Handspindel als Werkzeug zur Textilherstellung die industriellen Revolutionen überlebt.

Spindelgleiche Lebewesen sind im 19. Jh. und in der deutschsprachigen Literatur häufig anzutreffen: *Friedrich Rückert* (1788-1866) dichtete orien-

talisch in „Die Makamen des Hariri“: *„Da sahn wir ein altes Weib herankriechen wie im Schwindel, / hinter ihr ein Kindergesindel, / jedes dünn wie eine Spinne und schwächling wie eine Spindel, / ...“*¹ Nicht aus Bagdad, sondern „Aus Mehemed Ali's Reich“ (1844) berichtete *Hermann Fürst von Pückler-Muskau* (1785-1871): *„Auch war alles Vieh, was uns in dieser Oase zu Gesicht kam, durchgängig spindeldürr und von der elendesten Beschaffenheit.“*² In *Karl Leberecht Immermanns* (1796-1840) Roman „Münchhausen“ (1839) war es wenigstens *„ein spindeldürrer Mensch“*, der *„auf der Landstraße hin und her wankte, ...“*³

Fortschritte in der Ernährungslage einiger Franzosen erkannte *Heinrich Heine* (1797-1856) in „Deutschland. Ein Wintermärchen“ (1844): *„Ach Gott! die Ritter sind immer noch hier, / Und manche dieser Gäuche, / Die spindeldürre gekommen ins Land, / Die haben jetzt dicke Bäuche.“*⁴

Apropos Ritter und Dickmacher: In *Karl Gutzkows* (1811-1878) Roman „Die Ritter vom Geiste“ (1850/51) findet sich eine Art Model-Abstammungskunde inklusive Hiobsbotschaft [siehe GALLI-Magazin Nr. 7, S. 14 f.]: *„Sie hat's von der Mutter! Die schlanke Taille ist von mir; ich bin mager, spindeldürr. Aber eine Taille muß sein wie bei einer Wespe. Die Neigung zu kompakteren Formen kommt erst in spätern Jahren ...“*⁵

1 <http://gutenberg.spiegel.de/rueckert/makamen/maka08.htm>

2 <http://gutenberg.spiegel.de/pueckler/mehemed/mehe304.htm>

3 <http://gutenberg.spiegel.de/immerman/muenchim/muen4031.htm>

4 <http://gutenberg.spiegel.de/heine/wintmrch/wintmr08.htm>

5 <http://gutenberg.spiegel.de/gutzkow/ritter/ritt4152.htm>

Für ein Möchtegern-Mannequin nützt es infolgedessen gar nichts, den Finger in den Hals zu stecken: die **dünn gesäte** Wespentaille ist genetisch bedingt und Hungerei in Kombination mit Kotzerei einfach nur bedrohlich. Gefährlich wie der Geiz beim Essen ist die übertriebene Sparsamkeit beim Säen, dem Ausstreuen von Samen, damit daraus etwas Gedeihliches erwachse. Das infolge des Dünnsäens dünn stehende Getreide ist das beste Beispiel, dass Geiz mittel- bis langfristig ziemlich ungeil ist!

Im übertragenen Sinn ist dünn gesät, was selten vorkommt, sich nur vereinzelt findet, was rar ist. Oft wird mit der Wendung ein Bedauern ausgedrückt und daher bisweilen ein „leider“ ergänzt. Leider dünn gesät sind die Quellen zur Herkunft der Redensart; mutmaßlich ist sie seit Anfang des 16. Jahrhunderts gebräuchlich; wie so oft soll *Martin Luther* (1483-1546) ein Vorreiter gewesen sein: überliefert sind seine Klagen, dass Schäflein, die Gottes Wort gerne hören, „*gar dünne geseet*“ seien und so ein Überangebot an „*falschen Christen*“ zu verzeichnen sei. In der Literatur der nächsten Jahrhunderte folgten diverse Behauptungen, was alles defizitär sei, welche Charaktereigenschaften und Begabungen akut fehlten: Um 1676 meinte der barocke *Samuel von Butschky und Rutinfeld* (1612-1678): „*frohme Weiber und gutte Freunde, seyn dünne gesäet.*“ Und Anfang des 19. Jahrhunderts erkannte *Jean Paul* in der „Vorschule der Ästhetik“ (1804): „*Schon an sich sind Ehemänner dünn gesäet, ...*“¹

¹ <http://gutenberg.spiegel.de/jeanpaul/vorschul/vors329.htm>

Das übergeordnete chronische Problem wurde in *Karl Simrocks* (1802-1876) „Schildbürger“-Ausgabe angesprochen: *„Denn die weisen Leute waren (...) gar dünn gesäet ...“* Und schon in Schilda fiel auf, dass *„ein Jeder, und gemeinlich die größten Thoren und Narren, weise sein und für klug gehalten werden will.“*¹ Dabei wusste der Durchschnittsschildbürger wahrscheinlich noch nicht einmal, dass am Vorabend der Revolution *„die deutschen Industriebezirke dünn gesät und weit verstreut“*² waren, wie *Friedrich Engels* (1820-1895) in *„Revolution und Konterrevolution in Deutschland“* (1851/52) aufklärte.

Lange zuvor hatte *Adolph Freiherr Knigge* (1752-1796) bereits auf Tugenddefizite bei den Blaublütigen [siehe GAllI-Magazin Nr. 49, S. 46 f.] hingewiesen; in seinem vermeintlichen Benimm-Klassiker *„Über den Umgang mit Menschen“* (1788) stellte er bezüglich der Wohltäter fest: *„es gibt deren selbst unter Fürsten – aber sie sind dünne gesäet, ...“*, und zeigte zugleich auf, dass Ignorantentum und Manipulationen schon im 18. Jh. die Mainstream-Medien kennzeichneten: *„und nicht immer macht der allgemeine Ruf sie uns bekannt. Auf diesen und auf die Posaunen der Zeitungsschreiber und Journalisten rate ich, nicht zu sehr zu bauen.“*³

Auf diese Blechbläser sollte man auch nicht zu sehr bei Revolutionen bauen; es war schon längst wieder Feudalzeit, als *Heinrich Seidel* (1842-1906)

1 <http://gutenberg.spiegel.de/simrock/schildbg/schild02.htm>

2 <http://gutenberg.spiegel.de/engels/revoluti/revoluti.htm>

3 <http://gutenberg.spiegel.de/knigge/umgang/umg3101.htm>

im Gedicht „Die Musik der armen Leute“ ein träumerisches Unterschichtsmädchen, das anscheinend zu viele Frauenromane konsumiert hatte, bei Leierkastenmusik seufzen lässt: „*Die edlen Grafen sind dünn gesät!*“¹

Soweit sind wir heute schon wieder (oder immer noch?), tatsächlich steht „Über den Umgang mit den Großen der Erde, mit Fürsten, Vornehmen und Reichen“ erneut (oder immer noch?) auf dem Seminarplan! Wobei nicht nur Unterschichtsmädchen von Modelkarriere, Rotem Teppich, unermesslichem Reichtum, Monarchie und Prinzessinnen-Dasein träumen. Heutzutage ist alles, was Denken (statt Fühlen), Qualität (statt Quantität), Lesen und Schreiben (statt Glotzen und Quatschen), Intellekt (statt Sport) angeht, dünn gesät – und zugegebenermaßen auch völlig überflüssig, um eine profitable Karriere zu verbuchen; Hirn scheint da nur unnötiger Ballast, quasi ein (moralisches) Handikap zu sein, falls man lediglich einen Batzen Geld [siehe GAllI-Magazin Nr. 17, S. 44 f.] heranschaffen will!



Jedoch ist es nicht nur der klassische Lottospieler aus der unteren Mittelschicht, der kontinuierlich davon träumt, sich die/eine Sache ganz leicht zu

¹ <http://gutenberg.spiegel.de/seidelh/glockneu/sn1-01.htm>

machen – selbstverständlich bei horrender „Bezahlung“. Sämtliche Ökonomen unter den werktätigen Kleingeistern sagen sich: wenn schon die Hände schmutzig machen, dann **das Brett bohren, wo es am dünnsten ist**, kurz: **Dünne bohren**. Im Umkehrschluss mag der geschickte bis verschlagene Heimwerker **nicht gern dicke Bretter** oder **hartes Holz bohren**.

Für den gemeinen **Dünnbrettbohrer** kann das zu bohrende Material gar nicht dünn genug sein; er ist deshalb insbesondere in den Branchen vertreten, deren (Führungs-)Personal praktischerweise die Latte immer bei sich trägt [vgl. GAllI-Magazin Nr. 37, S. 37 f.]. Manch Kommerz-Milieu konstituiert sich gar vollständig aus diesen Bohrspezialisten, wie die trendige Medien- und PR-Branche oder die trendige Berater- und Analystenbranche. Obwohl genauso die Variante bekannt ist, in der das Brett durch „**das Holz**“ substituiert ist, hat sich der „Dünnholzbohrer“ nie etablieren können – selbst nicht in der trendigen PR-/Medienbranche und der trendigen Analysten-/Beraterbranche.

Entsprechende Defizite in Sachen (Arbeits-)Moral scheinen bei der Holzverarbeitung schon Anfang des 16. Jahrhunderts bekannt gewesen zu sein: So soll sich *Martin Luther* per überlieferter Tischrede bereits über die Verweigerung, dicke Bretter zu bohren, echauffiert haben und der Sprichwortsammler *Sebastian Franck* (1499-1542/43) stellte im Jahr 1541 fest: „*Er bort nit gerne dicke Bretlin.*“ In *Gotthold Ephraim Lessings* (1729-1781) „Hamburgischen Dramaturgie“ (1767) hört sich das schon wie

ein moderner Karrieretipp in Zeiten schleichender Unlust und knapper Kassen an: „... *unstreitig lassen sich auch so noch vortreffliche Stücke machen; und das Sprichwort sagt, bohre das Brett, wo es am dünnsten ist.*“¹

Als guter Ökonom handle ich noch effizienter und stelle – nachdem ich ein vortreffliches Stück gemacht habe – das Bohren (für heute) einfach ein ...

n.t. 

Der alltägliche Wahnsinn!!!

Gewerkschaftlicher Hungerlohn



Nach dem „Vergütungstarifvertrag für das Friseurhandwerk in Sachsen“ lag im 2. Halbjahr 2006 der auf Stundenbasis umgerechnete Tariflohn (615 Euro brutto) für ausgebildete Arbeitnehmer im ersten Berufsjahr bei 3,82 Euro. In Gewerkschaftskreisen sagt man sonst Lohndumping dazu.

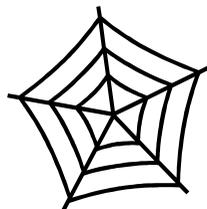
ZITAT-QUELLEN: *Statistisches Bundesamt* (28.02.2007); Fachserie 16, Reihe 4.1 (Tariflöhne), 2. Halbjahr 2006, S. 126. „Tariflöhne und Gehälter, 2. Halbjahr 2006“, Pressemitteilung vom 2. März 2007: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2007/p0880041.htm>

anza 

¹ <http://gutenberg.spiegel.de/lessing/hamburg/hamb046.htm>

Internet-Lexikon

Begriffe, die für Otto Normaluser wirklich relevant sind!



J wie ...

Java(-Applet)

Objektorientierte, plattformunabhängige Programmiersprache der Firma *Sun Microsystems*. Java-Programme funktionieren unabhängig vom jeweiligen Betriebssystem. Die häufig in dynamischen ->Webseiten eingebundenen kleinen Java-Programme, die mithilfe des ->Browsers geladen und auf dem lokalen Rechner ausgeführt werden, nennt man Java-Applet. Java bzw. die integrierte „Java Virtual Machine“ kann in gängigen ->Browsern (de)aktiviert werden.

JavaScript

Von den Firmen *Netscape* und *Sun* entwickelte objektbasierte Skriptsprache. Über diese ->HTML-Erweiterung werden ->Webseiten häufig mit aktiven Inhalten und dynamischen Elementen (z.B. komplexe Formulare, animierte Buttons) ausstaffiert; JavaScript läuft dabei „clientseitig“ innerhalb des ->Browsers ab (was zu Sicherheitsbedenken führt), kann aber in den gängigen ->Browsern deaktiviert werden.

JPEG / JPG

Nach dem Entwicklerteam *Joint Photographic Experts Group* benannter Komprimierungsstandard für digitale Bilder (Dateiendung: .jpg oder .jpeg). Aufgrund guter Bildqualität bei hoher Kompressionsrate auf Websites verbreitetes Grafikformat, das von allen Browsern dargestellt werden kann. Das JPEG-Format eignet sich besonders bei unscharfen Farbübergängen (im Gegensatz zu GIF). Der fortentwickelte Standard heißt JPEG 2000.

Junk-Mail

„Gerümpel-/Ausschuss-Post“. Bezeichnung für unerwünschte, massenhaft (teils aus krimineller Absicht) versendete elektronische Post, insbesondere Werbung, Hoaxes, Phishing-, Scam- und Malware-Mails. Synonymer Begriff ist Spam-Mail.



> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: feedback@galli-institut.de

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/wc.htm>



Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

(11.11.2005)

1. Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe

2. Arbeitsmarkt

...

2.9 Saisonarbeit

Bei der Zulassung von Saisonkräften aus dem Ausland wird die Bundesregierung die Ende dieses Jahres auslaufende Eckpunkterege lung modifiziert verlängern. Dabei muss sicher gestellt bleiben, dass die Landwirtschaft ihren saisonalen Arbeitskräftebedarf ausreichend decken kann. Angesichts der unverändert hohen Arbeitslosigkeit ist es aber unser Ziel, vor allem arbeitlose [sic!] Leistungsbezieher verstärkt auch in kurzfristige Saisonbeschäftigungen zu vermitteln. Dazu ist es zum Einen erforderlich, die Vermittlungsbe mühungen durch die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeits suchende in den Branchen mit Saisonbeschäftigung zu intensivieren. Zum Anderen ist es notwendig, die Eckpunkte über eine betriebliche Begrenzung der Zulassungen so zu modifizieren, dass der Arbeitskräftezugang aus dem Ausland steuerbar bleibt. Der in den letzten Jahren erreichte Umfang der mittel- und osteuropäischen Saisonkräfte muss deutlich reduziert und soweit wie möglich durch Vermittlung inländischer Arbeitskräfte ersetzt werden.

Nach dem europäischen Recht unterliegen Saisonkräfte aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten seit deren Beitritt dem Sozialversicherungsrecht ihres Heimatlandes. Die Anmeldung der Saisonarbeitnehmer und die Übermittlung der Beiträge durch deutsche Arbeitgeber an die dortigen Sozialversicherungsträger ist gegenwärtig noch mit erheblichem Aufwand behaftet. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass hierfür möglichst unbürokratische Verfahren entwickelt werden.

2.10 Europäische Sozialpolitik

Das Europäische Sozialmodell als Bestandteil der Lissabon-Strategie muss weiterentwickelt werden. Dabei wird es für die Bürgerinnen und Bürger ganz entscheidend darauf ankommen, dass es gelingt, die notwendige Flexibilität mit sozialem Schutz und sozialer Sicherheit zu verbinden („Flexicurity“).

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint vor dem Hintergrund der arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftspolitischen Entwicklung in Deutschland die Beibehaltung der Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die neuen zehn Beitrittsländer notwendig. Die Übergangsfristen haben den deutschen Arbeitsmarkt vor einer verstärkten Migration geschützt. Hinsichtlich einer möglichen Richtlinie zum Zugang von Drittstaatsangehörigen zur selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit sollte darauf geachtet werden, dass die Regelungen flexibel sind und die nationale Beschäftigungspolitik nicht eingeschränkt wird.

Bei den anstehenden Richtlinienvorhaben im Arbeitsrecht (Mitbestimmung bei Sitzverlegung, Arbeitszeit, Leiharbeit, Gleichstellung, optische Strahlen) sollten die Regelungen die nötige Flexibilität aufweisen und gleichzeitig die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Blick haben. Bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung sich für faire und tragfähige Kompromisse zwischen allen Mitgliedstaaten einsetzen.

3. Bildung und Ausbildung

3.1 Bildung ist der Schlüssel zur Zukunft

Bildung ist der Schlüssel für individuelle Lebenschancen und kulturelle Teilhabe, für Entwicklung und Innovation. Die Teilhabe aller an Bildung und Ausbildung ist die zwingende Voraussetzung dafür, dass keine Begabung ungenutzt bleibt. Dazu muss unser Bildungssystem insgesamt transparenter und durchlässiger sein und eine bessere individuelle Förderung gewährleisten.

Der Zusammenhalt und die soziale Entwicklung unserer Gesellschaft, unser Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft hängen immer stärker davon ab, welchen Stellenwert Bildung erhält. Bildung ist der entscheidende Zukunftsfaktor für unser Land, aber auch für die Chancen jedes einzelnen Menschen.

In Deutschland soll sich wieder mehr Wohlstand durch Wachstum und Innovation entwickeln können. Dieses Ziel erreichen wir nur, wenn alle ihre Leistungskraft und Talente entfalten können. Deutschland braucht die Bildung von Verantwortungseliten, unabhängig von sozialer Herkunft. Ein erfolgreiches Bildungswesen muss Begabungen fördern, Lernschwache stärken und den engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufbrechen.

3.2 Chancengleichheit in der Bildung: bessere Betreuung, frühe und individuelle Förderung

Bildung und Betreuung für alle von Anfang an: Die entscheidenden Weichen für die Entwicklung eines Kindes werden am Anfang gestellt. Deshalb machen wir uns dafür stark, alle Kleinkinder besser und individuell zu fördern. Wir halten das Erlernen der deutschen Sprache schon vor der Grundschule für notwendig.

Ganztägige Bildung und Erziehung schaffen erweiterte Möglichkeiten, alle Talente zu fördern und die Schwächen auszugleichen. Zudem wird es Eltern durch ganztägige Angebote leichter gemacht, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Deshalb setzen wir uns für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen ein. Die für das Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ zum Bau von Ganztagschulen geplanten Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von rund 4 Mrd. Euro sollen bis zum Ende der Legislaturperiode abrufbar bleiben.

Wir werden auch in Zukunft unseren Beitrag leisten, damit sich Deutschland an internationalen Vergleichsstudien wie etwa PISA beteiligen kann. Wer sich verbessern will, muss wissen, wo er steht.

Wir streben an, die Bildungsberichterstattung weiter zu entwickeln und als Konstante der Bildungspolitik im Zusammenwirken von Bund und Ländern zu etablieren. Flankierend werden wir die empirische Bildungsforschung im Rahmen der Allgemeinen Forschungsförderung stärken, um Erkenntnisse zu gewinnen, die Bund und Ländern bei der Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Aufgaben im Bildungsbereich dienen können.

3.3 Die duale Berufsausbildung stärken – Ausbildungschancen für jeden jungen Menschen

Das deutsche System der dualen Berufsausbildung ist für unser Land ein internationaler Wettbewerbsvorteil. Es ist eine Erfolgsgeschichte, die wir fortsetzen wollen. Für den Einzelnen bietet es nach wie vor einen guten Einstieg in eine erfolgreiche berufliche und persönliche Entwicklung und stellt immer noch den besten Schutz vor Arbeitslosigkeit dar. Für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gewinnt die berufliche Bildung zunehmend an Bedeutung. Es bleibt unser Ziel, dass jeder ausbildungswillige und -fähige Jugendliche ein Ausbildungsangebot erhält.

155.000 bzw. 17,1% der 25-Jährigen haben keinen Abschluss der Sekundarstufe II, d.h. sie haben weder eine Berufsausbildung abgeschlossen noch Abitur. Die Jugendarbeitslosigkeit bleibt ein dringend zu lösendes Problem der Arbeitsmarkt-, aber auch der Bildungspolitik in Deutschland.

Die Bundesregierung wird alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreifen, um das Ziel, dass kein Jugendlicher unter 25 Jahre länger als drei Monate arbeitslos ist, zu erreichen. Sie setzt dabei auch auf die gesellschaftliche Verantwortung der Wirtschaft und deren Interesse an qualifiziertem Nachwuchs.

Wir begrüßen deshalb das Engagement der Unternehmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Den Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs werden wir unter Einbeziehung von Wirtschaft und Gewerkschaften weiterentwickeln. Dabei sollen auch Fragen der Ausbildungsfähigkeit und Möglichkeiten der tariflichen Vereinbarungen (wie branchenbezogene Umlagefinanzierung, Steigerung von Ausbildungsplatzangeboten) berücksichtigt werden.

Wir haben einvernehmlich in Bundestag und Bundesrat die im April diesen Jahres in Kraft getretene Reform des Berufsbildungsgesetzes verabschiedet. Ihre Wirkung wollen wir gemeinsam mit den Partnern im Laufe der Legislaturperiode überprüfen.

Das Angebotsspektrum der Berufsausbildung wird durch gestufte Ausbildungsordnungen

erweitert, um den Leistungsunterschieden der Jugendlichen besser entsprechen zu können. Es ist verabredet, bei jeder Aktualisierung und bei jeder Neuentwicklung von Ausbildungsberufen zu prüfen, ob eine Stufung sinnvoll und möglich ist.

Wir werden die Modernisierung der Ausbildungsberufe praxisingerecht fortsetzen und die Ausbildungsstrukturen in den Regionen, wie im Ausbildungspakt vereinbart, verbessern. Weiterhin werden wir das Bewusstsein von Mädchen und jungen Frauen für das breite Berufswahlspektrum insbesondere in den technischen Berufen erweitern.

Jugendliche und Unternehmer mit Migrationshintergrund sollen gezielt für die Beteiligung an der beruflichen Bildung gewonnen werden.

Jugendliche und Erwachsene ohne Abschluss sollen eine „Zweite Chance“ erhalten, um einen Schulabschluss nachholen oder eine Ausbildung erfolgreich durchlaufen zu können.

Bewährte Maßnahmen zur Einstiegsqualifizierung und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit und -reife werden wir fortsetzen. Für Jugendliche mit schlechteren Startchancen werden wir die Maßnahmen zur Berufsausbildungsvorbereitung, zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit und -reife und die ausbildungsbegleitenden Hilfen fortsetzen. Die strukturelle Neuausrichtung der Berufsvorbereitung wird den individuellen Förderbedarf Jugendlicher zum entscheidenden Kriterium machen.

Damit das deutsche System der dualen Berufsausbildung innerhalb der Europäischen Union angemessen berücksichtigt wird und international wettbewerbsfähig bleibt, werden wir die europäische Zusammenarbeit in der Berufsbildung aktiv mitgestalten, die europäische Entwicklung zur Verbesserung von Transparenz und Vergleichbarkeit in der Berufsbildung vorantreiben. Damit unterstützen wir die im „Kopenhagen-Prozess“ verabredete Entwicklung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF), eines Leistungspunktesystems (ECVET) und die Einführung des Europasses.

ZITAT-QUELLE: *REGIERUNGonline – Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*
<http://www.bundesregierung.de/Anlage920135/Koalitionsvertrag.pdf>

Fortsetzung folgt ... ●

ANTWORTEN

- 1) *Reinhard Bütikofer* (*1953) und *Claudia Roth* (*1955).
- 2) 1993
- 3) *Grüne Jugend (GJ)*
- 4) 630 Mitglieder (315 Vertreter und 315 Stellvertreter).
- 5) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den nationalen Parlamenten (in Deutschland vom *Deutschen Bundestag*) aus ihren eigenen Reihen heraus gewählt oder benannt.
- 6) Von der Bevölkerungszahl der Mitgliedsländer; zurzeit entsenden Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino je zwei Vertreter, Deutschland, Frankreich, Italien, Russland und das Vereinigte Königreich jeweils 18 Vertreter (und ebenso viele Stellvertreter).
- 7) Die Versammlung tritt vierteljährlich zusammen („Winter-“, „Frühjahrs-“, „Sommer-“, „Herbstsitzung“).
- 8) *Ministerkomitee* (die Außenminister der Mitgliedsstaaten oder deren Ständige Vertreter bzw. Stellvertreter)
- 9) Der Südkoreaner *Ban Ki-moon* (*1944).
- 10) 192
- 11) In New York City.
- 12) 27
- 13) 27 (26 „Fach-Kommissare“ und der Kommissionspräsident)
- 14) Der deutsche Außenminister *Frank-Walter Steinmeier* (SPD).
- 15) Portugal

ANTWORTEN

- 16) Die deutsche Bundeskanzlerin *Angela Merkel* (CDU).
- 17) Bulgarien und Rumänien.
- 18) Bukarest (Rumänien) und Sofia (Bulgarien).
- 19) An das Schwarze Meer.
- 20) Die Donau.
- 21) Doggerbank
- 22) Sie ist in West-Ost-Richtung über 300 km lang, bis zu 120 km breit und hat eine Fläche von rund 30.000 km².
- 23) Helgoland
- 24) Helgoländer Bucht
- 25) Von 1914 bis 1918.
- 26) Von 1939 bis 1945.
- 27) Korea
- 28) Koreastraße
- 29) Gelbes Meer
- 30) Ostmeer
- 31) Der japanische Angriff auf den US-Stützpunkt Pearl Harbor (Hawaii) am 7. Dezember 1941, der zum Kriegseintritt der USA führte (teilweise wird in Ostasien bereits im Ausbruch des Zweiten Japanisch-Chinesischen Kriegs am 7. Juli 1937 und damit des „Pazifikkriegs“ der Beginn des Zweiten Weltkriegs gesehen).

- 32) Die Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde am 2. September 1945 auf dem in der Bucht von Tokio liegenden Schlachtschiff *USS Missouri*, nachdem das Japanische Kaiserreich am 15. August 1945 bedingungslos kapituliert hatte.
- 33) Die Festlandsbrücke, die Nord- mit Südamerika verbindet, wird Zentralamerika genannt; ergänzt um die Karibik bzw. die Westindischen Inseln (und zuweilen auch Mexiko) spricht man von Mittelamerika.
- 34) 1) Belize, 2) Costa Rica, 3) El Salvador, 4) Guatemala, 5) Honduras, 6) Nicaragua, 7) Panama.
- 35) Acht
- 36) Merkur, Venus, Erde, Mars, Jupiter, Saturn, Uranus und Neptun.
- 37) Drei
- 38) Ceres, Pluto und Eris.
- 39) Der Neandertaler wurde 1856 entdeckt, *Darwin* veröffentlichte sein epochales Werk im Jahr 1859.
- 40) „Homo neanderthalensis“ oder (als Homo-sapiens-Unterart) „Homo sapiens neanderthalensis“.
- 41) Der Physiker, Mathematiker und Astronom *Isaac Newton* (1643-1727).
- 42) Newton (N) ist Maßeinheit der physikalischen Kraft.
- 43) Auf den Basiseinheiten Kilogramm (kg), Sekunde (s) und Meter (m).

Ein Newton (N) ist die Kraft, die nötig ist, um einen ruhenden Körper der Masse 1 kg in 1 s auf die Geschwindigkeit 1 m/s zu beschleunigen ($1 \text{ N} = 1 \text{ kg m/s}^2$).

44) Ja, bis auf die Seekühe (Sirenia), die keine Wasserraubtiere sind, sondern pflanzenfressende, ständig im Wasser lebende Meeressäuger, die nah mit den Elefanten verwandt sind.

45) „Flossenfüßer“ (von <lat.> pinna = Flosse und <lat.> pes = Fuß)

46) Der Seehund (*Phoca vitulina*) und die Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*).

47) Durch die zu Stoßzähnen ausgebildeten oberen Eckzähne (Hauer), die bei den Männchen besonders ausgeprägt sind und bis zu 1 m lang werden können.

48) In Hundsrobben (Phocidae), Ohrenrobben (Otariidae) und Walrosse (Odobenidae).

49) Seelöwen und Seebären sind Ohrenrobben (Otariidae), See-Elefanten, Seehunde und Seeleoparden sind Hundsrobben (Phocidae) und Walrosse gehören zur Familie der Walrosse (Odobenidae).

50) Informelle Kunst oder Informel.

51) Abstrakter Expressionismus [siehe GÄIII-Magazin Nr. 64, S. 9 ff.]

52) *Arthur Schopenhauer* (1788-1860)

53) „Die Welt als Wille und Vorstellung“ (1818/44)

ANTWORTEN

- 54) „Parerga und Paralipomena“ [siehe GALLI-Magazin Nr. 63, S. 2 ff.]
- 55) *Bertolt Brecht* (1898-1956)
- 56) *Berliner Ensemble* [www.berliner-ensemble.de]
- 57) Der deutsche Regisseur *Claus Peymann* (*1937).
- 58) *Gotthold Ephraim Lessing* (1729-1781)
- 59) Bürgerliches Trauerspiel
- 60) Aus „Nathan der Weise“ (1779, Uraufführung: 1783) von *Gotthold Ephraim Lessing* (1729-1781).
- 61) *Gotthold Ephraim Lessing* (1729-1781)
- 62) Lustspiel (bzw. Komödie)
- 63) % (= Prozent), ‰ (= Promille).
- 64) 1 Prozent (1%) = 0,01 = 10^{-2} = 1/100; 1 Promille (1 ‰) = 0,001 = 10^{-3} = 1/1000.
- 65) Prozent leitet sich von <lat.> per centum = „durch hundert“ bzw. <ital.> per cento = „für hundert“ ab, Promille von <lat.> pro mille = „für tausend“.
- 66) 1‰ = 0,1%
- 67) 1% = 10‰
- 68) Hundertstel
- 69) Tausendstel
- 70) *Ceres*

ANTWORTEN

- 71) Mit *Demeter*.
 - 72) *Eris*
 - 73) Den Trojanischen Krieg.
 - 74) „*Der Schönsten*“ bzw. „*Für die Schönste*“.
 - 75) *Aphrodite*, *Hera* und *Pallas Athene*.
 - 76) Der sogenannte Zankapfel geht auf den Erisapfel zurück.
 - 77) *Paris* („Parisurteil“)
 - 78) *Aphrodite*
 - 79) *Helena* („die schönste Frau auf Erden“)
 - 80) *Discordia*
-

IMPRESSUM

Herausgeber: Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

Anschrift: GAllI e.V., Walsroder Str. 8, D - 30625 Hannover

Website: <http://www.galli-institut.de> E-Mail: info@galli-institut.de

Autoren: *Carsten Both (cboth)*, *Anton Zacharias (anza)*

Mitarbeit: *Claudia Both*, *Andreas Haase* Illustration: *Ete*

V.i.S.d.P.: *Carsten Both* Herausgabe Version 65.0: 08.03.2007

Beilage der Print-Version: „GAllI-Kunst-Kärtchen – Art Brut“